

Geschäftsordnung des Beirates des „Bündnisses für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt“

vom XXX

Präambel

Das Bündnis für Demokratie und Toleranz – gegen Extremismus und Gewalt (BfDT) hat das Ziel, das zivilgesellschaftliche Engagement für Demokratie und Toleranz sichtbar zu machen, zu stärken und inhaltlich zu unterstützen und dadurch den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern.

Das BfDT und sein Beirat sind den universellen Menschenrechten und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet. Sie setzen sich ein für ziviles Engagement, demokratisches Verhalten, Vielfalt und Toleranz in unserer Gesellschaft.

Jegliche Form von Extremismus, Gewalt, Rassismus und anderer Ideologien der Ungleichwertigkeit wird abgelehnt.

Das BfDT handelt im Einklang mit der Haltung der Bundesregierung zur ganzheitlichen Bekämpfung von Extremismus, Rassismus und anderer Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie im Einklang mit deren auf die Stärkung der Inneren Sicherheit und des gesellschaftlichen Zusammenhalts gerichteten Politik. Auch dem BfDT ist es ein Anliegen, Unterstützung nur denjenigen Gruppen zukommen zu lassen, die sich in einer den in dieser Präambel dargestellten Grundwerten und Zielen entsprechenden Weise betätigen, und gleichzeitig sicherzustellen, dass eine solche Anerkennung und Unterstützung extremistischen Gruppierungen oder solchen, die nicht die Gewähr für eine diesen Werten entsprechende Arbeit bieten, nicht zukommt.

Der Schwerpunkt der Arbeit des BfDT liegt im Bereich der Bekämpfung von Rechtsextremismus, Antisemitismus und anderen Formen des politischen Extremismus.

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Beirat steuert die inhaltliche Arbeit des BfDT.
- (2) Er erörtert und behandelt Angelegenheiten und Eingaben an die Geschäftsstelle des BfDT in der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft, des Deutschen Bundestages sowie der Bundesregierung zusammen.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft sowie der Wissenschaft werden einvernehmlich vom Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für jeweils vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist höchstes ein weiteres Mal möglich.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter des Deutschen Bundestages werden von den jeweiligen Bundestagsfraktionen benannt. Jede Fraktion entsendet eine Vertreterin bzw. Vertreter für die Dauer einer Legislaturperiode.
- (4) Vertreterin bzw. Vertreter der Bundesregierung sind jeweils eine Parlamentarische Staatssekretärin oder ein Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister des Innern bzw. beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die oder der Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration der Bundesregierung.
- (5) Das Bundesministerium des Innern und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz können im Einvernehmen weitere Mitglieder für jeweils vier Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist höchstens ein weiteres Mal möglich.
- (6) Die Mitgliedschaft der Beiratsmitglieder gemäß der Absätze 3 und 4 endet vorzeitig, wenn sie der entsendenden Bundestagsfraktion oder der Bundesregierung nicht mehr angehören.

§ 3 Vorsitz und Einberufung

- (1) Der Beirat wählt aus der Gesamtheit seiner Mitglieder in der ersten Sitzung eines jeden Kalenderjahres eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung. Die Amtszeit endet mit Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung oder wenn die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertretung aus dem Beirat ausscheidet.
- (2) Der Beirat tritt zu seinen Beratungen grundsätzlich viermal jährlich zusammen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann auf Antrag einzelner Mitglieder mit Zustimmung einer Mehrheit der Mitglieder des Beirats außerordentliche Sitzungen einberufen.
- (4) Die Einladungen zu den Sitzungen und die vorbereitenden Unterlagen unter Angabe der Tagesordnung werden von der BpB mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin versandt. Die Mitglieder des Beirates können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bis eine Woche vor dem Sitzungstermin an die BpB richten. In begründeten Fällen kann zu Beginn der Sitzung ein Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes gestellt werden.
- (5) Die Termine der Sitzungen des folgenden Jahres werden in der letzten Sitzung des Vorjahres vom Beirat beschlossen.
- (6) Die Reisekostenerstattung der Mitglieder des Beirates erfolgt nach den „Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes“ durch die Geschäftsstelle.

(7) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkten die Teilnahme von Gästen zulassen, sofern es für die inhaltliche Arbeit des BfDT förderlich ist.

(8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BMI, des BMJV, der IntB und der BpB nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

§ 4

Beschlussfassung und Durchführung

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder wirksam vertreten ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle Beiratsmitglieder.

(3) Die oder der Vorsitzende kann bei dringender Notwendigkeit Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren herbeiführen. Den Mitgliedern gehen hierzu die erforderlichen Unterlagen zu. In einer angemessenen Zeit, regelmäßig mindestens eine Woche, haben die Mitglieder die Möglichkeit, der oder dem Vorsitzenden ihr Stimmverhalten mitzuteilen.

(4) Mitglieder i.S.v. § 5 Abs. 3 und 4 können sich in den Sitzungen durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des entsendenden Ressorts oder durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Die übrigen Mitglieder können sich durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Die Vertretung ist der BpB vor der jeweiligen Sitzung schriftlich mitzuteilen oder während der Sitzung zu Protokoll zu erklären.

(5) Die Beschlüsse des Beirates werden durch die BpB durchgeführt.

(6) Der Inhalt der Sitzungen ist vertraulich zu behandeln. Getroffene Beschlüsse können öffentlich gemacht werden. Die Entscheidung hierüber bedarf eines Beschlusses.

§ 5

Grundsätze der Zusammenarbeit und Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Beirat und seine Mitglieder sehen sich den in der Präambel genannten Grundwerten und Zielen des BfDT verpflichtet.

(2) Die oder der Vorsitzende kann Mitglieder, die sich während der Sitzung in einer den in der Präambel genannten Grundwerten und Zielen widersprechenden Art und Weise verhalten oder äußern, zur Ordnung rufen und in wiederholten oder schweren Fällen der Sitzung verweisen.

§ 6

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Beirats wird von der BpB eine Niederschrift gefertigt. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet und den Beiratsmitgliedern zugesandt.

(2) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang eine Sitzungsteilnehmerin oder ein Sitzungsteilnehmer Einwände

erhebt. Anträge auf Protokolländerungen werden zu Beginn der jeweils folgenden Sitzung des Beirats erörtert und zur Beschlussfassung gestellt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am XX in Kraft. Damit wird die Geschäftsordnung vom XX aufgehoben.